

Bekanntmachung [1689 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Anlage 1
der Mindestmengenvereinbarung:
Mindestmengen bei Früh- und Neugeborenen

Vom 17. Juni 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2010 beschlossen, die Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 (alte Fassung) des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Mindestmengenvereinbarung) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. S. 5389), zuletzt geändert am 17. Dezember 2009 (BAnz. S. 4582), wie folgt zu ändern:

I.

Abschnitt „8. Versorgung von Früh- und Neugeborenen“ wird wie folgt geändert:

1. In Unterabschnitt 8.1 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
2. Der Unterabschnitt 8.2 wird gestrichen.
3. Die Unterabschnittsbezeichnung „8.1“ entfällt.

II.

Die Änderung der Anlage 1 der Mindestmengenvereinbarung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juni 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
H e s s

Teilweise außer Vollzug gesetzt bis 28.02.2011, siehe Beschluss vom 16.12.2010